

Franz-Josef Schlichting, Beauftragter für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsangelegenheiten in der Thüringer Staatskanzlei

## **Impulsreferat: 30 Jahre Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen (Augustinerdiskurs am 12.06.2024 in Erfurt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beziehungen zwischen dem Freistaat Thüringen und den (evangelischen) Kirchen sind – im positiven Sinne – so normal, dass man den 30. Jahrestag übersehen könnte. Aber gerade wegen dieser „Normalität“ sollten und dürfen wir an den Vertragsschluss vor 30 Jahren erinnern und ein wenig feiern. Ich danke den Veranstaltern für ihre diesbezügliche Initiative. Von vergleichbaren Anlässen hört oder liest man selten. Aber gerade gestern hat ein solcher Schlagzeilen gemacht: der Freistaat Bayern und die katholische Kirche haben im Rahmen eines Festaktes des 100jährigen Bestehens des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern gedacht. Es handelt sich dabei um den ältesten noch heute gültigen Vertrag des Heiligen Stuhls mit einem deutschen Land.

Für unseren heutigen Anlass ist das Augustinerkloster ideal: es ist eine religiös-kirchlicher Ort mit besonderer kirchengeschichtlicher Bedeutung - Stichwort: Martin Luther und ökumenischer Teil des Papstbesuches 2011 - und es ist ein politisch-historischer Ort. Zum einen als Tagungsstätte des Erfurter Unionsparlaments, zum anderem als Ort der Friedlichen Revolution, so dass es 2023 mit dem Titel „Ort der Demokratieggeschichte“ gewürdigt wurde. Das Unionsparlament 1850 sollte die Verfassung für einen deutschen Nationalstaat unter Führung Preußens ohne Österreich beschließen. Selbstverständlich spielten dabei auch Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche(n) eine wichtige Rolle. Es heißt, dass die Erfurter Verfassung die diesbezüglich recht strikten Regeln der Paulskirchenverfassung entschärft habe. Und schließlich hat an diesem Ort der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung seinen Sitz. Er ist übrigens „Bestandteil“ des Staatsvertrages, denn in Art. 2 verpflichten sich die Kirchen, einen gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung zu bestellen. Faktisch gab es ihn allerdings schon seit Jahren – es war der hochverdiente Kirchenrat Jürgen Bär. Im Augustinerkloster verschränken sich also auf besondere Weise Kirche und Politik – einen besseren Ort für den heutigen Abend hätte man nicht erfinden können.

Lassen sie mich zunächst auf den Vertrag eingehen: Seine Präambel erläutert Sinn, Zielstellung und Bezüge: Eigenständigkeit der Kirche zu wahren und zu sichern, insbesondere die bildungs- und kulturpolitische sowie sozialdiakonische Tätigkeit zu fördern, historisch gewachsene Rechte und Pflichten berücksichtigen und inhaltlich fortbilden, um die „Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Grundordnung auf eine umfassende neue Grundlage zu stellen und dauerhaft zu gestalten“. Der Vertrag umfasst 27 Artikel und ein Schlussprotokoll. Die Regelungsmaterie betrifft u.a. wissenschaftliche Theologie, Hochschulen und wissenschaftliche Ausbildungsstandards, evangelischen Religionsunterricht und Schulen in kirchlicher Trägerschaft, Körperschaftsstatus- und (Gemeinde)Strukturfragen, vermögensrechtliche Fragen und Regelungen zum Denkmalschutz, Seelsorge in Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten, Kirchensteuer, Spenden, Gebührenbefreiungen, diakonische Arbeit und

Erwachsenenbildung, kirchliche Friedhöfe und daraus resultierende Fragen und Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Sendungen und Gremien), melderechtliche Dienstleistungen sowie die Zahlung von Staatsleistungen. Verbunden mit der Zusicherung der Zahlung von Staatsleistungen ist die Freistellung des Freistaates von bisherigen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Baulasten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in regelmäßigen Gesprächen beidseitig interessierende Fragen zu erörtern sowie sich bei der Regelung maßgeblicher, einander betreffender Fragen rechtzeitig ins Benehmen zu setzen. Bzgl. eventueller Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages versichern sie einander, selbige auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Der Staatsvertrag ist Ausdruck der gewachsenen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, die sich insbesondere in der Weimarer Republik und der (alten) Bundesrepublik ausgebildet haben und die nach Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes und auf der Basis entsprechender Artikel in der Thüringer Verfassung nun auch in den neuen Ländern, in diesem Fall in Thüringen, vertraglich zu untermauern waren.

Der seinerzeitigen Landesregierung war es wichtig, die rechtshistorisch und verfassungsrechtlich problematischen Fragen nach der Fortgeltung bzw. der Bindewirkung altrechtlicher Kirchenverträge überflüssig zu machen. Dabei handelt es sich um zwei Verträge des Landes Thüringen von 1929 und einen des Freistaates Preußen von 1931. Mit dem letzten Satz des Schlussprotokolls – „Es besteht Übereinstimmung, dass alle etwa noch geltenden, die Vertragschließenden bindenden vertraglichen Regelungen aus der Zeit vor dem 03.10.1990 durch diesen Vertrag ersetzt werden. – wurde dies entsprechend klargestellt. In der seinerzeitigen Debatte im Thüringer Landtag (Gesetz zum Staatsvertrag) wurde von mehreren Rednern die Rolle der (evangelischen) Kirchen in der DDR-Zeit gewürdigt und der nunmehrige partnerschaftliche Vertrag als Kontrast zum seinerzeitigen Staat-Kirche-Verhältnis gewertet. Das betreffende Gesetz wurde am 22.04.24 einstimmig bei drei Enthaltungen verabschiedet.

Das bereits o.g. Ziel „die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Grundordnung auf eine umfassende neue Grundlage zu stellen und dauerhaft zu gestalten“ wurde erreicht und (bislang) dauerhaft perpetuiert. Soweit es überschaut werden kann, haben sich – bezogen auf die Vertragsinhalte - keine relevanten Probleme ergeben; klärungsbedürftige Angelegenheiten konnten i.d.R. kooperativ gelöst werden. Dazu tragen nicht zuletzt die jährlichen gemeinsamen Gespräche der Landesregierung mit den evangelischen und katholischen Bischöfen sowie auf Arbeitsebene das sog. Kirchengespräch mit dem Chef der Staatskanzlei bei. Darüber hinaus gibt es seitens der Kirchen mit verschiedenen Ministerien regelmäßige Konsultationsformate (insbesondere Bildung und Finanzen). Der Vertrag führt nicht zu einer Privilegierung der Kirche! Er entfaltet, präzisiert und fixiert Rechte und Sachverhalte, die sich aus den einschlägigen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung, des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung sowie aus Altverträgen ergeben. Er ist auch im staatlichen Interesse – schafft er doch auch für das Land Thüringen ein verlässliches, transparentes und rechtssicheres Verhältnis und führt zu einem Interessenausgleich.

Auch für die Zukunft dürfte er – trotz erheblich veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse und einer an Mitgliedern geschrumpften Kirche - eine tragfähige Grundlage darstellen; es besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf zum

Vertrag. Gleichwohl ist das Verhältnis kein statisches sondern ein dynamisches. So hat sich beispielsweise die Zahl der evangelischen Vertragspartner aufgrund der Gründung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum 01.01.2009 von vier auf zwei reduziert (also EKM und Kirche von Kurhessen-Waldeck). Nicht zuletzt aufgrund der herausfordernden politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse dürfte es auch im besonderen staatlichen Interesse sein, dass die Kirche(n) ihre Aufgaben gut erfüllen und ihre Botschaft fruchtbar verkünden können.

Dies gilt für die in der Präambel aufgeführten Bereiche Bildung, Kultur (incl. Denkmalschutz) und Sozialdiakonie, aber auch – wie ich finde - für die transzendentalen Dimensionen Glaube, Hoffnung und Liebe. Glaube, Hoffnung und Liebe zu verkünden (und zu bezeugen) ist Kern des kirchlichen Auftrags. Die Früchte dieser Verkündigung sind kaum messbar und statistisch nicht erfasst – aber mit Sicherheit immens („Das Eigentliche ist unsichtbar“). Insofern ist es auch im staatlichen und gesellschaftlichen Interesse, dass Kirchen ihrem evangeliumsgemäßen Auftrag gerecht werden können. Zugespitzt könnte man formulieren: Ein „Mehr“ an Glaube, Hoffnung und Liebe tut auch der Gesellschaft gut! Die Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität des Staates wird dadurch nicht infrage gestellt; nicht ohne Grund hat sich die Formel der „wohlwollenden Neutralität“ etabliert.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat dies im Rahmen der Eröffnung des Katholikentages vor wenigen Tagen hier in Erfurt mit seinem eindrücklichen Dankeschön an Christen in der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht: „Danke dafür, was sie tun – dafür, dass es sie gibt! Sie werden gebraucht! ... Sie leben etwas vor, was niemand einfordern kann und das so vielen hilft und nützt. Das ist ein Glück für unsere ganze Gesellschaft!“ Der Beauftragte der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung, Herr Dr. Demut hat – bezogen auf das Vertragsjubiläum - das deutsche Modell der Staat-Kirche-Beziehungen als ein „Erfolgsmodell mit Zukunftspotential“ bezeichnet und zugleich auf negative Erfahrungen mit dem Laizite´-Modell im benachbarten Frankreich hingewiesen. Ich stimme dem zu! Auch ich nehme wahr, dass man aus dem laizistischen Frankreich durchaus neidvoll auf unser bewährtes Instrumentarium blickt. So nehmen beispielsweise Muslime Laizität als Angriff auf ihre Religion wahr und sehen sich daher nicht in der Lage, sich zu den Prinzipien der Republik zu bekennen.

Staat und Kirche sind getrennt. Die Feststellung und dauerhafte Festschreibung der Trennung hat historische Gründe: Kirche und Staat waren zu sehr miteinander verflochten. Dies war für ein demokratisches Gemeinwesen inakzeptabel und auch für die Kirchen nicht sachgerecht. Die gedeihliche Entwicklung beider(!) erfordert Autonomie. Der 1919 grundlegte Status kommt somit beiden zugute. Mitunter begegnet man merkwürdigen Vorstellungen im Hinblick auf das Verhältnis Staat-Kirche: Beispielsweise der eines – gewissermaßen - „Berührungsverbot“, so als hätte man 1919 die Kirche als „toxische Gemeinschaft“ identifiziert. Das Gegenteil ist der Fall: Die Trennung dient der Entfaltung der Glaubens- und Religionsfreiheit im weltanschaulich neutralen Staat. Ich teile auch nicht die Beschreibung des deutschen Staat-Kirchen-Verhältnisses als „hinkende Trennung“. Die Trennung ist vollzogen! „Wechselseitige Zugewandtheit und Kooperation“, wie das Bundesverfassungsgericht dieses Verhältnis einmal beschrieben und als zulässig angesehen hat, heben diese Trennung nicht auf.

Vieles im Staat-Kirche-Verhältnis ist übrigens „normales“ Agieren zwischen dem Staat und einer relevanten gesellschaftlichen Großorganisation und hat nichts mit dem

religiösen Bekenntnis und den gesondert vertraglich vereinbarten Modalitäten des Umgangs miteinander zu tun. Viele Beispiele ließen sich nennen. So treten kirchliche Träger im Sozialbereich i.d.R. schlichtweg als Freie Träger auf und partizipieren von den für alle Freien Trägern gleichermaßen geltenden Regeln. In gewisser Hinsicht lässt sich ein Vergleich zum Sport ziehen. Auch Staat und Sport sind getrennt (in ideologiebasierten Diktaturen ist das meist anders). Der Staat (mit)finanziert Sport(verbände), Vertreter von Verbänden werden in Gremien berufen (z.B. Rundfunkräte); der Sport hat eine eigene, akzeptierte Sportgerichtsbarkeit. Niemand fordert beispielsweise, dass die Zuständigkeit des Altenburger Skatgerichtes an das dortige Amtsgericht übergeht. So entscheidet auch die Kirche mit ihrer Gerichtsbarkeit über die Regeln, die sie sich selbst gegeben hat, wenngleich diese Selbstbestimmung auch nochmal eigens verfassungsrechtlich fixiert ist.

Die Kirchen werden zahlenmäßig kleiner, aber sie werden nicht weniger gebraucht – im Gegenteil. Und sie stehen auch für die christliche kulturell-religiöse Prägung unseres Landes – für unsere Wurzeln. Trotz weltanschaulicher Neutralität bleiben diese Wurzeln konstitutiv. Von diesen Wurzeln kann und sollte sich der Staat nicht abschneiden und quasi zum reinen Vernunftstaat werden. Das würde ihm vermutlich nicht gut tun. Mitunter sind es Katastrophen, die uns an diese Wurzeln erinnern und sie aufbrechen lassen: Das Gutenberg-Massaker von 2002 beispielsweise. Ihm folgte die größte öffentliche Trauerfeier der deutschen Nachkriegsgeschichte, die wie selbstverständlich mit einem ökumenischen Gottesdienst auf den Domstufen verbunden war, an dem Zehntausende – überwiegend Nichtchristen – teilnahmen. Die offenen Kirchen waren in den Tagen nach der Tragödie für so viele Menschen ein wichtiger Anlaufpunkt. Auch nach dem Unfall bei Bad Langensalza mit sieben Toten im April 2023 konnte man erleben, wie wichtig kirchliche Riten und Räume sind – unabhängig von persönlicher Gläubigkeit. Aber auch freudige Ereignisse können genannt werden: die jährliche ökumenische Martinsfeier in Erfurt – ein Angebot für die gesamte Stadtgesellschaft und natürlich Weihnachten, das wohl von nahezu allen Thüringern gefeiert wird.

Abschließend wünsche Ihnen – den (evangelischen) Kirchen - eine gedeihliche Entwicklung und uns weiterhin ein so gutes Miteinander. Dieser Wunsch nach einer gedeihlichen Entwicklung widerspricht nicht dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates – dieser Wunsch ist gemeinschaftsdienlich. Wenn er in Erfüllung geht, profitiert unsere gesamte Gesellschaft davon! Vielen Dank.